



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2026

Kleine Anfrage

**Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.12.2025)**

**Nutzung der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zur Ermittlung von
Abschlussnoten und zur Erstellung von Zeugnissen**

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Gegensatz zu den hessischen Abiturergebnissen liegen die Gesamtnoten der Zeugnisse des Haupt- und Realschulabschlusses nicht zentral auswertbar vor (Drucksache 21/2444).

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) ist das zentrale Instrument zur Digitalisierung und Vereinheitlichung schulischer Verwaltungsprozesse in Hessen. Sie unterstützt die Schulen bei der Berechnung von Abschlussnoten und der Erstellung von Zeugnissen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche schulformspezifischen Vorgaben regeln die Berechnung von Abschlussnoten in Hessen?
Bitte nach Schulform bzw. jeweiligem Abschluss aufschlüsseln.

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) geregelt. Die OAVO beinhaltet die Vorgaben für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für den Bildungsgang gymnasiale Oberstufe, für den Bildungsgang berufliches Gymnasium sowie für die Bildungsgänge Abendgymnasium und Hessenkolleg. Die Berechnung der Abiturabschlussnoten ist in der OAVO bildungsgangspezifisch festgelegt.

Die Bestimmung der Abschlussnoten sowohl für den Hauptschulabschluss als auch für den mittleren Abschluss werden in § 56 und § 61 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe geregelt. Für schulformübergreifende Gesamtschulen ist darin zusätzlich festgelegt, wie die Noten der fachleistungsdifferenzierten Fächer in die Abschlussberechnung einzubeziehen sind.

An Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung richtet sich die Berechnung der Abschlussnoten nach den für die jeweilige Schulform der allgemeinen Schule geltenden Vorschriften.

In der Berufsschule erfolgt die Festlegung der Gesamtnote nach § 5a der Verordnung über die Berufsschule. Für die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung ergibt sich die Bestimmung der Endnoten in den einzelnen Fächern und Lernbereichen aus § 24 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung. In der zweijährigen Berufsfachschule wird die Bildung der Endnoten in allen Fächern des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Lernbereichs in § 16 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen festgelegt. In der zweijährigen höheren Berufsfachschule basiert die Bildung der Gesamtnote im berufsbildenden Bereich auf § 18 in Verbindung mit Anlage 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe). Für die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten ergibt sich die Festsetzung der Endnoten der Prüfungsfächer aus § 28 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten.

In den ein- und zweijährigen Fachschulen Gestaltung, Technik, Wirtschaft ist die Bildung der Endnoten für die Prüfungsarbeiten in § 26 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen bestimmt. An den Fachschulen für Sozialwesen erfolgt die Ermittlung der Prüfungsnote nach § 29 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen.

In den Fachoberschulen wird zur Festlegung der Gesamtleistung für jedes Fach, die Bildung der Durchschnittsnote sowie die Vergabe der Fachhochschulreife in § 26 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen geregelt.

Frage 2 Kann die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) die Abschlussnoten entsprechend den schulformspezifischen Vorgaben (siehe Frage 1) automatisiert berechnen?

Frage 3 Falls nein: Welche Hindernisse (technisch/rechtlich) bestehen für welche Schulform?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die LUSD kann für allgemeinbildende Schulen und die Fachoberschulen entsprechend den schulformspezifischen Vorgaben die einzelnen Abschlussnoten automatisiert berechnen.

Für die automatisierte Berechnung der Abschlussnoten der allgemeinen Hochschulreife bestehen in den Gymnasien keine Hindernisse. Seit dem Schuljahr 2025/2026 werden die Abschlussnoten der allgemeinen Hochschulreife auch verbindlich in der LUSD erfasst.

Eine automatisierte Berechnung der Abschlussnoten für den Haupt- und Realschulabschluss der allgemeinbildenden Schule kann durch die LUSD erfolgen, wenn von der Schule alle dafür benötigten Eingaben vorgenommen wurden. Derzeit sind allgemeinbildende Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule per Erlass verpflichtet, lediglich die Prüfungsnoten der zentralen Abschlussprüfungen für die schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie die Themen und Ergebnisse der Projekt- und Präsentationsprüfungen in der LUSD einzutragen. Ein Erlass für eine verpflichtende Eingabe aller Endnoten der Abschlussjahrgänge 9 und 10 der allgemeinbildenden Schule ist in Vorbereitung.

In Berufsschulen wird die Prüfungsnote gemäß § 5a der Verordnung über die Berufsschule schematisch ermittelt. Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) plant derzeit eine Änderung dieser Verordnung. In diesem Kontext wird die Berechnung der Gesamtnote in die LUSD eingebunden werden.

In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung werden die Endnoten nach § 24 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ist bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Eine datenbankinterne Umsetzung in der LUSD wird derzeit geprüft.

In zweijährigen Berufsfachschulen werden die Endnoten gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Sie werden nicht schematisch errechnet. Eine datenbankinterne Umsetzung in der LUSD wird derzeit geprüft.

Die Gesamtnote für den berufsbildenden Bereich wird an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen nach § 18 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) schematisch ermittelt. Die Änderung der Verordnung wird derzeit vom HMKB geplant. In diesem Zusammenhang wird die Berechnung der Gesamtnote in die LUSD eingebunden werden.

An zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten werden die Endnoten nach § 28 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Sie sollen nicht schematisch errechnet werden. Eine datenbankinterne Umsetzung in der LUSD wird derzeit geprüft.

Die Endnoten an Ein- und Zweijährigen Fachschulen legt nach § 26 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen der Prüfungsausschuss unter angemessener Berücksichtigung eventueller mündlicher Prüfungen fest. Eine datenbankinterne Umsetzung in der LUSD wird derzeit geprüft.

Die Prüfungsnote an Fachschulen für Sozialwesen wird gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen schematisch ermittelt. Das HMKB beabsichtigt derzeit eine Änderung der Verordnung. In diesem Zusammenhang wird die Berechnung der Prüfungsnote in die LUSD integriert.

In der LUSD gibt es eine Abschlussseite für die Fachoberschule. Die einzelnen Noten, schriftliche und mündliche Prüfungsergebnisse, werden entsprechend der Verordnungsvorgaben automatisiert einheitlich für alle Fachoberschulen in der LUSD berechnet. Dadurch ist eine medienbruchfreie Abschlusserstellung ohne eine erneute Eingabe der Einzelleistungen gewährleistet.

Frage 4 Kann die LUSD in allen Schulformen zur Erstellung von Zeugnissen verwendet werden?
Bitte begründen falls nicht.

Die LUSD ist als Schulverwaltungsdatenbank dafür vorbereitet, für alle Schulformen verordnungskonforme Zeugnisse zu erstellen.

Frage 5 Gibt es hierbei technische oder rechtliche Einschränkungen für bestimmte Schulformen?

Frage 6 Inwiefern ist die Verwendung der LUSD zur Berechnung von Abschlussnoten und zur Erstellung von Zeugnissen verpflichtend, sofern die jeweilige Funktion (für bestimmte Schulformen) verfügbar ist?
Bitte begründen falls nicht.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt bezüglich der Erstellung von Zeugnissen für keine Schulform technische Einschränkungen. Für keine Schulform gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung der LUSD für die Zeugniserstellung oder die Berechnung von Abschlussnoten.

Frage 7 Wie viel Prozent der Schulen nutzten im Schuljahr 2024/25 die LUSD zur Zeugniserstellung?
Bitte insgesamt angeben und nach Schulform aufschlüsseln.

Frage 8 Wie hoch war der Anteil der mit LUSD erstellten Zeugnisse im Schuljahr 2024/2025?
Bitte insgesamt angeben und nach Schulform aufschlüsseln.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt bezüglich der prozentualen Anzahl der Schulen, die die LUSD zur Zeugniserstellung nutzen, in der Datenbank keine dezidierte Auswertungsmöglichkeit. Eine Auswertungsmöglichkeit besteht allerdings bezüglich des Anteils, der mit der LUSD ausgefertigten Zeugnisse je Schulform.

Im Schuljahr 2024/2025 wurden insgesamt rund 64 Prozent aller Zeugnisse mit der LUSD erstellt. An Gymnasien lag der Anteil bei 93 Prozent, an schulformübergreifenden Gesamtschulen bei 92 Prozent und an schulformbezogenen Gesamtschulen bei 94 Prozent. An beruflichen Schulen sowie an Haupt- und Realschulen (ohne Grundschulen) wurden jeweils 78 Prozent der Zeugnisse mit der LUSD erstellt. An Grundschulen (einschließlich Grundschulen mit Förderstufe) belief sich der Anteil auf fünf Prozent. Der geringe Einsatz der LUSD bei der Zeugniserstellung in der Grundschule ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere in den Klassen eins und zwei von Grundschulen und Grundschulen mit Förderstufe verbalisierte Zeugnisse erstellt werden.

Frage 9 Inwiefern bzw. auf welcher Rechtsgrundlage sind die Schulen verpflichtet, Abschlussnoten (Einzelnoten/Durchschnitt) in die LUSD einzutragen?

Für spezifische Schulformen wird die Verwendung der LUSD über Verordnungen geregelt. Für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium und die Abendgymnasien und Hessenkollegs wird in § 10 Abs. 1 OAVO die Nutzung der LUSD zur Erfassung aller Noten, die in der Oberstufe vergeben werden, geregelt. Zudem ist geregelt, dass ab dem Schuljahr 2025/2026 für alle Schülerinnen und Schüler die Kursnoten, die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Noten der vierten und fünften Prüfungsfächer im Landesabitur sowie die zugewiesenen Abschlüsse vollständig in die LUSD einzupflegen sind, um eine valide Datengrundlage zur Darstellung der Gesamtergebnisse der Abiturprüfung zu erhalten.

Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Frage 10 Warum gibt es für die Haupt- und Realschulabschlüsse und Abschlüsse anderer Schulformen keine zentrale Auswertung der Noten, wie es sie für die hessischen Abiturergebnisse gibt?

Seitens des HMKB ist geplant, im Zuge zukünftiger Verordnungsänderungen die Einbindung der LUSD sukzessive auszuweiten, sodass auch zu den End- beziehungsweise Gesamtnoten oder Prüfungsergebnissen zukünftig Auswertungen vorgenommen werden können.

Wiesbaden, 23. März 2026

Armin Schwarz